

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität Verbraucher- und Klimaschutz



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz - V E 122 -
Brunnenstraße 110d-111, 13355 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V E 122

E 0329/2022

Bearbeiterin

Tel. +49 30 90254-7145

Ermittlung-Kampfmittel@senumvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Absatz 1 VwVfG

Brunnenstraße 110d-111, 13355 Berlin

23.05.2022

Gegen Empfangsbekanntnis

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Direktion Berlin
Hauptstelle Facility Management Neubau
BEFN 25 Baumanagement
z. H. Katja Neuheiser
Fasanenstraße 87
10623 Berlin

Stellungnahme zu Informationen über Kampfmittel für das Grundstück

Anhalter Straße 20 in 10963 Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, OT Kreuzberg

Ihre Mitteilung bzw. Ihr Antrag vom 21.03.2022 gemäß § 5 Kampfmittelverordnung (KampfmittelV)


Anlage: Kurzbericht vom 13.05.2022 mit Kartenanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Neuheiser,

die mir vorliegenden Informationen enthalten keinen Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des o. g. Grundstücks bzw. der Antragsfläche gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8 KampfmittelV. Ohne den Nachweis der Kampfmittelfreiheit kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KampfmittelV eine von Kampfmitteln ausgehende Gefahr nicht uneingeschränkt und verbindlich ausgeschlossen werden.

Als Anlage erhalten Sie das Ergebnis der Auswertung vorhandener Luftbilder aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges (Luftbilddauswertung) für ein Untersuchungsgebiet, welches das o. g. Grundstück bzw. die Antragsfläche beinhaltet. Aus Sicherheitsgründen ist das Untersuchungsgebiet größer als die Antragsfläche.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brunnenstraße 110d-111, 13355 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U8 Voltastraße; S1, S2, S25 Gesundbrunnen; Buslinien 247 U-Bhf. Voltastraße

Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senumvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Allgemeine Hinweise zur Luftbildauswertung stehen über den nachfolgenden Link <https://www.berlin.de/sen/umvk/verkehr/dienste-und-genehmigungen/ermittlung-bergung-von-kampfmitteln/>

in der Rubrik Service zur Verfügung.

Ich weise auf die ggf. im Kurzbericht zur Luftbildauswertung beschriebenen Besonderheiten und Erschwernisse für das Untersuchungsgebiet hin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Merkmale / Anhaltspunkte - insbesondere im Bereich von Gewässern (einschließlich Uferzone) und beschädigten bzw. zerstörten Gebäuden sowie Trümmerflächen - nicht erkannt werden konnten.

Für Teilflächen mit Besonderheiten und Erschwernissen ist es empfehlenswert, diese vor der Durchführung von Bodeneingriffen durch ein nach den §§ 7, 9 und 19 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) zugelassenes Unternehmen beurteilen zu lassen.

Eine entsprechende Adressenliste kann u. a. über den Link

<http://www.gkd-kampfmittelraeumung.de/mitglieder.html>

im Internet abgerufen werden.

Die Prüfung der mir vorliegenden Informationen ergab sowohl auf der Antragsfläche als auch außerhalb der Antragsfläche bzw. im unmittelbaren Randbereich zur Antragsfläche konkrete und nicht sondierte Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln.

Die Antragsfläche und die außerhalb der Antragsfläche die Anhaltspunkte umgebenden Flächen sind im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 7 KampfmittelV als Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen.

Gemäß § 5 Abs. 2 KampfmittelV bin ich verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass bei geplanten Bodeneingriffen im Bereich der nachfolgend genannten Merkmale / Anhaltspunkte der Verdacht einer Gefährdung für Leib und Leben besteht, den es im Interesse der Sicherheit und Gesundheit von Menschen auszuräumen gilt:

Erdloch, Bombenrichter, Splittergraben, Löschteich (LT 442),

Bombenblindgängerverdachtspunkt (BVP 41).

Bitte beachten Sie, dass außerhalb der Antragsfläche symbolisch dargestellte Merkmale / Anhaltspunkte wegen der realen Größe und der möglichen Lageungenauigkeit ggf. die Antragsfläche selbst bzw. die Bodeneingriffe im unmittelbaren Randbereich der Antragsfläche tangieren.

Die vorgenannten Erkenntnisse begründen im Rechtssinne noch keine konkrete Gefahr, da in den weit überwiegenden Fällen keine Kampfmittel in den ermittelten Merkmalen/ Anhaltspunkten gefunden wurden und werden.

Aus diesem Grund werde ich innerhalb meiner Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 11 Abs. 9 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKatOrd) keine weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen veranlassen.

Gemäß § 5 Abs. 3 der KampfmittelV obliegen der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Inhaberin oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die ordnungsgemäße Bergung von Kampfmitteln und folglich auch die Pflicht zur Kostentragung.

Ich weise darauf hin, dass Bodenvertiefungen und Gewässer sowohl in der Kriegs- als auch in der Nachkriegszeit dazu genutzt worden sind, nicht mehr benötigte Waffen und Munition zu entsorgen.

Insbesondere bei Eingriffen in den Boden des Grundstücks (Baumaßnahmen, Erdarbeiten o. ä.) können akute Gefahrensituationen entstehen, denen angemessen zu begegnen ist.

Ich gebe Ihnen die

dringende Empfehlung,

vor einem Baubeginn zumindest die von Bodeneingriffen betroffenen Merkmale / Anhaltspunkte auf der Antragsfläche sowie im Randbereich durch ein zugelassenes Unternehmen auf eigene Kosten untersuchen zu lassen.

Hinsichtlich des ermittelten Löschteichs gebe ich Ihnen die

besonders dringende Empfehlung

für eine Untersuchung durch ein zugelassenes Unternehmen vor Bodeneingriffen in diesem Bereich. Die Erfahrung des Kampfmittelbergungsdienstes zeigt, dass im Areal eines ehemaligen Löschteichs eine höhere Wahrscheinlichkeit als bei anderen Merkmalen / Anhaltspunkten besteht, bei Bodeneingriffen auf Kampfmittel einzuwirken.

Mit der vorgenannten höheren Wahrscheinlichkeit ist im Rechtssinne noch keine konkrete Gefahr verbunden, weil weit überwiegend kleinkalibrige Kampfmittel geborgen werden. Wegen der höheren Wahrscheinlichkeit auf Kampfmittel einzuwirken sinkt die Schwelle für die Veranlassung von Untersuchungen.

Die Luftbildauswertung beinhaltet einen **Bombenblindgängerverdachtspunkt (BVP 41)**, die vor der Umstellung des Verfahrens zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin in der Zuständigkeit des Kampfmittelbergungsdienstes der Senatsverwaltung lag.

Hinsichtlich dieses **Bombenblindgängerverdachtspunkts** gebe ich Ihnen vor Bodeneingriffen in diesen Bereichen die

besonders dringende Empfehlung.

vor Bodeneingriffen innerhalb eines Radius von mindestens 12 m um jeden Bombenblindgängerverdachtspunkt (einschließlich der Herstellung von Verankerungen oder ähnlicher Arbeiten) Informationen beim Kampfmittelbergungsdienst abzufragen.

Die empfohlene Untersuchung kann ggf. auf einen Radius von 7,5 m um den Bombenblindgängerverdachtspunkt begrenzt werden, wenn der Grundwasserflurabstand in diesem Bereich 1 m nicht unterschreitet.

Ansprechpartner Kampfmittelbergungsdienst:

Herr [REDACTED], Sen UMVK, V E 13

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Sofern dieser Bombenblindgängerverdachtspunkt noch nicht gemäß dem aktuellen Stand der Technik aus dem Gefahrenverdacht entlassen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass der Kampfmittelbergungsdienst eine geeignete Maßnahmen veranlasst, um die Sicherheit Ihrer Bodeneingriffe im relevanten Radius um den Bombenblindgängerverdachtspunkt zu gewährleisten.

Das Risiko, welches von einem Anhaltspunkt für das mögliche Vorhandensein einer blindgegangenen Bombe ausgeht, mindert sich einerseits mit zunehmender Gründungstiefe einer Anlage bzw. eines Gebäudes und andererseits mit abnehmender Anzahl und Aufenthaltsdauer von Personen im Bereich eines solchen Anhaltspunktes. Sofern die vorgenannten Minderungen des Risikos eher gering sind, sollte der Bombenblindgängerverdachtspunkt vordringlich untersucht werden.

Allgemeine Hinweise

Das Vorkommen von Kampfmitteln kann nie völlig und verbindlich ausgeschlossen werden.

Es steht Ihnen frei, auf eigene Kosten ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen, um die Kampfmittelfreiheit für die Antragsfläche bzw. für das Bauvorhaben im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8 KampfmittelV herzustellen.

Im Übrigen verweise ich auf die im Internet verfügbare KampfmittelV sowie die diesbezügliche

Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin:

<https://www.berlin.de/sen/umvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/>

Bitte beachten Sie, dass ggf. von Ihnen beauftragte zugelassene Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KampfmittelV verpflichtet sind, den Ergebnisbericht innerhalb von zwei Monaten nach der Fertigstellung unaufgefordert der Senatsverwaltung zu übermitteln.

Werden z. B. bei Erdarbeiten Kampfmittel oder verdächtige Gegenstände aufgefunden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die Senatsverwaltung oder die Polizei über den Notruf 110 verständigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Abteilung Tiefbau
Brunnenstr. 110 d - 111, 13355 Berlin

An
V E 122/123

Kurzbericht
Luftbildauswertung
Anlage:
Kartenausschnitt

Bearbeiter(in): Behringer Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz	Datum: 13.05.2022
Betr.: Anhalter Straße 20 (10963 Berlin Friedrichshain-Kreuzberg)	E-Nummer: 0329/2022

Für die Fläche des Landes Berlin kann das Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die vorliegende Luftbildinterpretation untersucht das rot gekennzeichnete Gebiet auf konkrete Anzeichen, die auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln hinweisen. Die konkreten Anzeichen sind auf der nachfolgenden Seite dargestellt und gekennzeichnet (örtlich und kausal).

Bilderliste von L 637/12:

Luftaufnahme(n):					
Streifen-Nr.	Bild-Nr.	Aufnahmedatum	Streifen-Nr.	Bild-Nr.	Aufnahmedatum
143	1073	03.05.1945	26	4047-4049	11.04.1944
18	4036-4037	19.04.1945	35	3066-3068	11.04.1944
207	3057-3059	13.04.1945	130	4027-4028	08.03.1944
209	3102-3104	13.04.1945	129	7080-7081	06.03.1944
146	3308	10.04.1945	49	4076-4079	20.02.1944
214	3191-3192	05.04.1945	54	3179	20.02.1944
201	4016-4018	24.03.1945	27	3065-3066	09.09.1943
41	3071	22.03.1945	10	3025	06.09.1943
3	3199-3201	22.02.1945	11	4026-4027	06.09.1943
6	4083-4084	22.02.1945	35	3081	06.09.1943
70	3026	22.02.1945	37	686	13.12.1941
10	4144-4145	08.02.1945	15	678-679	16.09.1941
52	4025	31.05.1944	17	715-717	16.09.1941
101	3030-3031	31.05.1944	19	741-743	16.09.1941
106	4066-4069	31.05.1944	23	812-813	16.09.1941
79	3039-3040	28.05.1944	2	472-474	14.03.1941
131	2014	09.05.1944			

Bilderliste von L 286/13:

Luftaufnahme(n): Streifen-Nr. / Bild-Nr. / Aufnahmedatum			
143 / 1073 (Mono)	/ 03.05.1945	79 / 3038 -3040	/ 28.05.1944
18 / 4036, 4037	/ 19.04.1945	E / 2030 (Mono)	/ 09.05.1944
207 / 3056 -3058	/ 13.04.1945	131 / 2014, 2015	/ 09.05.1944
209 / 3102 -3104	/ 13.04.1945	21 / 4096 -4099	/ 11.04.1944
211 / 4053 (Mono)	/ 13.04.1945	26 / 4048, 4049	/ 11.04.1944
146 / 3307 -3311	/ 10.04.1945	35 / 3066 -3068	/ 11.04.1944
214 / 3190 -3192	/ 05.04.1945	130 / 4027, 4028	/ 08.03.1944
201 / 4016 -4018	/ 24.03.1945	129 / 7080, 7081	/ 06.03.1944
41 / 3070 -3072	/ 22.03.1945	49 / 4077 -4079	/ 20.02.1944
167 / 4121 (Mono)	/ 15.03.1945	54 / 3178 -3180	/ 20.02.1944
3 / 3200, 3201	/ 22.02.1945	10 / 3024, 3025	/ 06.09.1943
6 / 4083, 4084	/ 22.02.1945	11 / 4026, 4027	/ 06.09.1943
17 / 4206 (Mono)	/ 22.02.1945	35 / 3080, 3081	/ 06.09.1943
70 / 3026 (Mono)	/ 22.02.1945	37 / 686, 687	/ 13.12.1941
10 / 4144 -4146	/ 08.02.1945	15 / 678 -680	/ 16.09.1941
11 / 3019 (Mono)	/ 08.02.1945	19 / 740 -742	/ 16.09.1941
52 / 4025 (Mono)	/ 31.05.1944	20 / 764 (Mono)	/ 16.09.1941
101 / 3030, 3031	/ 31.05.1944	23 / 812, 813	/ 16.09.1941
106 / 4067, 4068	/ 31.05.1944	2 / 473, 474	/ 14.03.1941

Ergebnis: Eine Luftbildauswertung war **nicht** möglich Grund: keine Luftbilder vorhanden

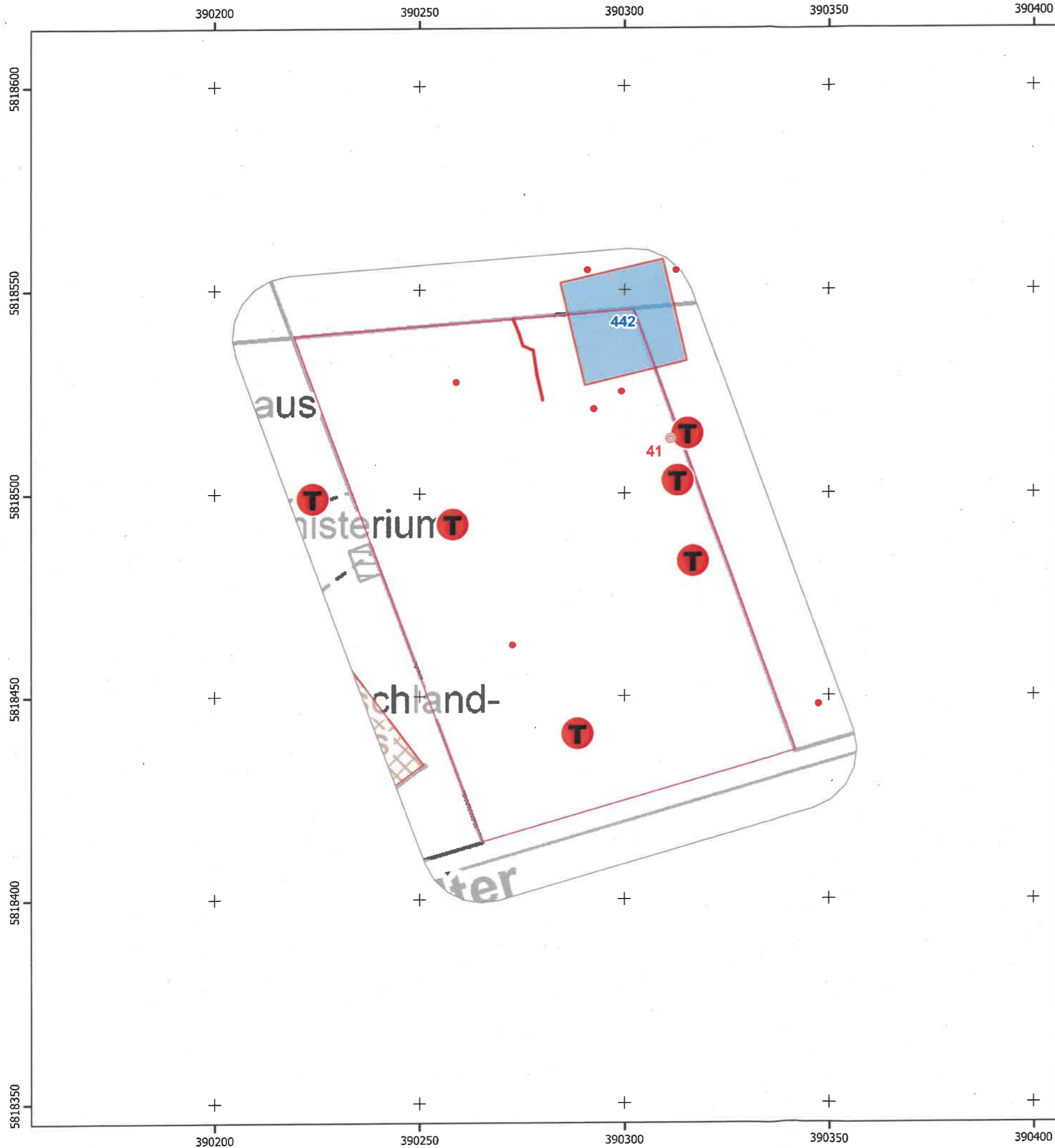
Alle Luftbilder ungeeignet (z.B. Wolken, Unschärfe)

Eine Luftbildauswertung war **möglich**.

Die Luftbildauswertung war erschwert, weil sich

zerstörte Gebäude (markiert als Ruine) Verschattungen

Wolken Vegetation unruhige Bodenstrukturen Wasserflächen
im Untersuchungsgebiet befinden bzw. vorwiegend schlechte Bildqualität vorlag.



Abteilung Tiefbau
Brunnenstr. 110 d -111 D - 13355 Berlin

Auszug aus der
Karte von Berlin 1 : 5000

Blatt Nr. / Stand: 423 C / 2021

**Munitionssuche
Luftbildauswertung**

E-Nr.: 0329/2022
aus L-Nr.: 637/12, 286/13

Legende

- | | |
|---|---|
| Antragsfläche | Bauwerksschaden |
| Bombenblindgängerfundort (genaue Lage bekannt) | Milit. Einrichtung (mit Erläuterung) |
| Bombenblindgängerfundort (genaue Lage unbekannt) | Militärisches Gebäude |
| Bombenblindgängerverdachtspunkt (Bombe ab 50 kg) | Baracke |
| Bombenblindgängerverdachtspunkt (nach Überprüfung der LBA verworfen) | Baracke, rückgebaut |
| Bombenblindgängerverdachtspunkt (nach Überprüfung vor Ort aus dem Verdacht entlassen) | Bunker |
| Bombentrichter | Zusatzinformationen |
| Flakstellung | Einschränkung der Luftbildauswertung |
| Militärisches Kleingebäude | Altbebauung |
| Munitionslager | Archivalienbefund (mit Erläuterung) |
| Sonstiger Punkt (mit Erläuterung) | Historische Topographie |
| Erdloch | Gleis 1945 |
| Deckung | Hist.topographische Linie (mit Erläuterung) |
| Sonstige Linie (mit Erläuterung) | Hist. topogr. Fläche (mit Erläuterung) |
| Graben | Historische Gewässer |
| Splittergraben | Gewässer aktuell |
| Panzergraben | Überschwemmungsbereich |
| Straßensperre | Landgewinn/Landverlust |
| Sonstige Fläche (mit Erläuterung)
Tr. = Trümmer | Wasser 1945 - aktuell Land |
| Löschteich | Land 1945. - aktuell Wasser |
| Löschteich, ebenerdig | |

ETRS-Koordinaten der Blindgänger-
Verdachtspunkte (VP)
VP 041: Rechts 390309,99 Hoch 5818512,99

Maßstab 1:1.000



Koordinatensystem:
ETRS 89 - 33N (EPSG: 25833)
Die obenstehende Zeichenerklärung enthält
alle Signaturen, auch soweit sie für diese
Auswertung nicht verwendet wurden.